

20/SN-331/ME

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE BEDIENSTETEN MIT AUSNAHME DER HOCHSCHULLEHRER**

1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTR.22A/1.STG.MEZZ.

TELEFON: 0222/310 49 74

TELEFAX: 0222/310 49 74/13

ZL. 1890/-ZA/93

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	33 -GE/19...P3
Datum: 17. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 <i>Mai</i>	

Si bewilligen

Betreff: Stellungnahme des ZA zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" vom 26. März 1993
GZ 62.964/1-I/B/5B/93

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

In der Anlage erlaubt sich der ZA 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" vom 26. März 1993 zu übermitteln und ersucht höflich um Überprüfung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung:

14. Mai 1993
Für den Zentralausschuß:
Der Vorsitzende:



(Rudolf REICHEL)

Beilage

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE BEDIENSTETEN MIT AUSNAHME DER HOCHSCHULLEHRER**

1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTR.22A/1.STG.MEZZ.

TELEFON: 0222/310 49 74

TELEFAX: 0222/310 49 74/13

ZI. 1890/-ZA/93

**STELLUNGNAHME DES
ZENTRALAUSSCHUSSES BEIM BMWF FÜR DIE BEDIENSTETEN
MIT AUSNAHME DER HOCHSCHULLEHRER
ZUM ENTWURF**

**BUNDESGESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES UNIVERSITÄREN ZENTRUMS
FÜR POSTGRADUALE AUS- UND WEITERBILDUNG MIT DER BEZEICHNUNG**

"DONAU-UNIVERSITÄT KREMS"

Der ZA hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1993 den vorliegenden Entwurf

**BUNDESGESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES UNIVERSITÄREN ZENTRUMS FÜR
POSTGRADUALE AUS- UND WEITERBILDUNG MIT DER BEZEICHNUNG**

"DONAU-UNIVERSITÄT KREMS"

beraten und beschlossen, ohne die zu begrüßende Verbesserung der postgradualen Ausbildung in Zweifel zu ziehen, aus Grundsatzüberlegungen und unter Hinblick auf negative Beispielsfolgen hinsichtlich der Organisationsform eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.

I. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN - GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII Gesetzgebungsperiode des Nationalrates haben sich die Koalitionspartner geeinigt, daß die demokratisch verfaßten Hochschulen auf der Grundlage des UOG 1975 zu selbständigen, für ihre Leistungen verantwortlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf des BG "Donau-Universität Krems" wird dieser Zielsetzung nicht Rechnung getragen. Die im derzeit vorliegenden UOG-BMWF-Entwurf nicht mehr vorgesehene Präsidialverfassung wird im Entwurf zur "Donau-Universität Krems" wieder eingeführt.

Es ist anzumerken, daß der vorliegende Entwurf in wesentlichen Punkten von der Grundlage des UOG 1975 abweicht und gleichzeitig die UOG Mitbestimmung der "Allgemeinen Universitätsbediensteten" (administratives und technisches Personal) eingeschränkt wird.

Mit der vorgesehenen Rechtsstellung der "Donau-Universität Krems" als juristische Person des öffentl. Rechtes erfolgt schon vor der Neugestaltung durch das UOG 1993 eine divergente Entwicklung, die die einheitliche Organisation der Universitäten durchbricht und zu einer völlig unterschiedlichen Organisation führt.

Obwohl der Bund hoheitliche Aufgaben durch Verfassungsbestimmungen überträgt und für die Personalkosten - Verwaltungspersonal und wissenschaftliches Stammpersonal sowie den Sachaufwand aufkommt, werden nicht - wie im UOG 1993 vorgesehen grundsätzlich im öffentl.-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbedienstete beschäftigt, sondern nur mehr Angestellte nach dem Angestelltengesetz 1921 sowie werkvertraglich Beschäftigte.

Es ist nicht einsichtig, daß, wenn der Bund für die Personalkosten aufkommt, nicht auch Bundesbedienstete vorgesehen werden.

Wie der ZA bereits in seiner Stellungnahme zum UOG 1993 zum Ausdruck gebracht hat, findet anstelle von Mitarbeitermotivation eine dienst- und besoldungsrechtliche Konkurrenzierung der Arbeitnehmer in den Universitäten - Bundesbedienstete - Angestellte - mit einer damit verbundenen dienst- besoldungs- und arbeitsrechtlichen Ungleichbehandlung auch eine Aufsplitterung der Interessensvertretungen - einerseits nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, andererseits nach den Bestimmungen den Arbeitsverfassungsgesetzes statt.

Der Grundsatz der einheitliche Vertretung aller Bediensteten an der österr. Universitäten und deren Vertretung durch den ZA für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer wird damit durchbrochen.

Entgegen der Behauptung in den Erläuterungen, daß im Wesentlichen jene Gruppen von Univ. Angehörigen wie im UOG 1993 in den Kollegialorganen paritätisch vertreten sind, tritt hinsichtlich der Vertreter der Allgemeinen Uni.Bed. (administratives und technisches Personal) eine einseitige Verschlechterung ein.

Vertreter des administrativen und technischen Personals sind zwar im Kollegium § 13 Abs. 1 Zif. 4 vorgesehen, nicht jedoch in der Zentrumsversammlung § 19 Abs. 3, obwohl die Aufgaben der Zentrumsversammlung weitgehend analog zu den Aufgaben der Institutskonferenz nach UOG zu sehen sind. Dies ist umso bedenklicher, da der Zentrumsversammlung auch personalrelevante Agenden obliegen. Hinsichtlich der Funktionsdauer der Vertreter im Kollegium ist im Entwurf nicht vorgesehen, wie lange diese dauern soll.

Weiter ist, aus nicht nachvollziehbaren Gründen, für die "Donau-Universität Krems" kein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wie im § 106 a UOG bzw. § 36 UOG 1993 vorgesehen.

Der ZA geht seiner PVG Aufgabenstellung entsprechend schwerpunktmäßig in seiner Stellungnahme auf die dienst-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs ein.

II. ZU DEN EINZELNNEN PARAGRAPHEN

zu § 4:

Der ZA lehnt die Einrichtung "Donau-Universität Krems" als juristische Person des öffentl. Rechtes ab, und fordert eine einheitliche Organisation aller österr. Universitäten.

BEGRÜNDUNG:

Bevor noch das UOG 1993 realisiert ist, wird ein weitgehend anderes Organisationsmodell für die "Donau-Universität Krems" geschaffen. Der Zusammenhang der "Donau-Universität Krems" zu den anderen Universitäten bzw. deren Einbindung ist nicht geklärt.

zu § 9:

Entgegen dem Entwurf UOG 1993 ist für die Mitglieder des Präsidiums keine abstrakte Anforderungsumschreibung aufgenommen, für die Zahl der Vizepräsidenten nicht wie im UOG 1993 für die Vizerektoren (3-5) rahmenmäßig vorgegeben.

zu § 13:

Der Entwurf enthält keine Aussagen über die Einbindung der Personalvertretung nach den Bestimmungen des PVG. Wie der ZA bereits in seiner Stellungnahme zum UOG 1993 zum Ausdruck gebracht hat, spricht er sich für die Funktionsmitgliedschaft des DA VS bzw. seines Stv. im AS (Kollegium) aus.

Zusätzlich ist anzumerken, daß im Entwurf keine Aussagen im Sinne des § 21 UOG 1975, Mitwirkung von Universitätsangehörigen in Kollegialorganen enthalten sind, daß die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstigen Organen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind und, daß durch dieses BG die Rechte und Pflichten der Personalvertretung in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt werden.

zu § 16:

Grundsätzlich kann die Frage der Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" nicht der Satzung vorbehalten sein. Es sind daher diesbezüglich entsprechende sozialpartnerschaftliche Verhandlungen unter Einbindung der zuständigen gewerkschaftlichen Vertretungsorgane BS für Hochschullehrer, BS Unterricht-Wissenschaft bzw. der Bundesfachgruppe "Wissenschaft" zu fordern.

zu § 17:

Hinsichtlich der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollte eine genauere Rahmenvorgabe vorgegeben werden.

zu § 19:

Im vorliegenden Entwurf wird nicht klargestellt, in welcher Form die Stellvertretung der Zentrumsleiter geregelt ist.

Betreffend der Zusammensetzung der Zentrumsversammlung ist anzumerken, daß keine Vertretung der "Allgemeinen Universitätsbediensteten" (administratives und technisches Personal) in diesem strategischen Organ vorgesehen ist, und daher die demokratische Mitbestimmungsmöglichkeit für diese Gruppe eingeschränkt wird.

Dies ist, wie in den allgemeinen Feststellungen bereits ausgesagt wurde, besonders deshalb nicht verständlich, da zu den Aufgaben der Zentrumsversammlung auch personalrelevante Aufgaben zählen.

zu § 22:

Die Infrastruktureinrichtungen wären genauer zu definieren, aufgenommen sollten werden die zentrale Verwaltung und der Zentrale Informatikdienst.

Insbesonders die als Universitätsbibliothek zu bezeichnende Bibliothek ist als eigenen Dienststelle einzurichten.

Die Infrastruktureinrichtungen sollten durch Beamte oder Vertragsbedienstete geleitet werden, die dem Präsidium unterstellt sind.

zu § 23:

Der ZA kann grundsätzlich die vorgesehenen Dienstverhältnisse nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes 1921 nicht akzeptieren und tritt im Sinne einer einheitlichen Personalstruktur allen Universitäten Österreichs für Bundesbedienstete in einem öffentl.rechtl. bzw. privatrechtl. Dienstverhältnis ein.

Mit Bedauern ist festzustellen, daß bei einer so wesentlichen und wichtigen Frage nicht vorher sozialpartnerschaftliche Verhandlungen stattfinden, nur eine ganz knappe Begutachtungsfrist zu diesem Entwurf gesetzt wurde. Der mit 29. März 1993 ausgewiesene Entwurf wurde erst mit 20. 04. 1993 übermittelt. Es bestand daher kaum die Möglichkeit einer ausreichenden Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Im § 23 Abs. 2 müßte es richtigerweise statt "Ausschreibung der Funktionen durch das Präsidium" "Ausschreibung von Planstellen bzw. Posten" heißen.

zu § 25

Die Einführung einer Kostenrechnung ist zwingend vorzusehen.

III. STELLUNGNAHME ZUR AUSGABENSCHÄTZUNG:

Der ZA bezweifelt, daß der ausgewiesenen Personalaufwand in der Höhe von S 26 Mill. bzw. Sachaufwand von S 5 Mill. dem realen Kostenbedarf entspricht.

Es muß sichergestellt sein, daß die Aufwendungen des Bundes für die "Donau_Universität Krems" nicht einseitig zu Lasten bestehnder Universitäten gehen.

